

*Mit Sicherheit auf  
der gesunden Seite!*

# Erste Hilfe in Schulen



## **Organisation Erste Hilfe**

Nach § 21 Sozialgesetzbuch VII muss für Schülerinnen und Schüler in der Schule eine sachgerechte Organisation der Ersten Hilfe sichergestellt werden. Für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen ist der Sachkostenträger verantwortlich. Die Schulleitung ist für die Organisation der Ersten-Hilfe in der Schule und der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern verantwortlich.

Aus: Sozialgesetzbuch, RISU NRW, Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065), UK NRW – Sichere Schulen

## **Anzahl Ersthelfer**

Die Anzahl der Ersthelfer richtet sich nach dem Gefährdungspotential der jeweiligen Schule.

Eine Ausbildung als Ersthelfer sollen insbesondere alle Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen, erhalten.

Darüber hinaus sollten Hausmeister und sonstige Angestellte der Schule (z.B. Verwaltungskräfte) ausgebildet werden.

Aus: UK NRW – Sichere Schulen, Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065)

## **Ausbildung Ersthelfer**

Die Schulleitung meldet die zukünftigen Ersthelferinnen und Ersthelfer bei einer Ausbildungsorganisation - einer ermächtigten Stelle - an. Zuvor beantragt die Schulleitung die Gutscheine für die Kostenübernahme rechtzeitig vor Kursbeginn bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallkasse NRW führt diese Kurse nicht selbst durch, zahlt aber die Gebühren über die genehmigten Gutscheine (maximal 20% der Lehrkräfte) für die durchgeführten Aus- und Fortbildungen.

Anbei die Gutscheinanforderung für Ersthelferaus- und Fortbildung in Schulen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer werden für die Teilnahme vom Arbeitgeber freigestellt.

Nach einer Grundausbildung (1 x 9 Std.) zur Ersten Hilfe erfolgt im Abstand von zwei Jahren eine Fortbildung (1 x 9 Std.).

Aus: UK NRW – Sichere Schulen

Mit Sicherheit auf  
der gesunden Seite!

# Erste Hilfe in Schulen



## Verbandkasten / Erste Hilfe Material

Verbandkasten: Ein Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C muss an einer zentralen Stelle im Schulgebäude (z.B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) bereitgehalten werden.

Weitere Verbandkästen müssen, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, z.B. Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen, Lehrküchen, Werkstätten, vorhanden sein. In Sporthallen und auf



Verbandkasten C DIN 13 157

Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. Auch bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw., ist Erste-Hilfe-Material mitzunehmen.

Sonstiges Erste-Hilfe-Material: In naturwissenschaftliche Unterrichtsräumen, Werkstätten, Schwimmbädern müssen zusätzlich zu den im vorhergehenden Abschnitt genannten Erste-Hilfe-Materialien entsprechende Rettungsgeräte (z.B. Löschdecken, Handbrausen, Rettungsringe) vorhanden sein.

Aus: Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065), RISU NRW

Zahnrettungsbox: Eine Zahnrettungsbox wird nicht in den Vorschriften erwähnt. In NRW sind alle Schulen mit den Zahnrettungsboxen seit Jahr 2015 bestückt worden (siehe Information unter <http://www.zahnrettungsbox.com/>).

---

## Sanitätsraum

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schüler/innen und Lehrer betreut werden können („Sanitätsraum“, „Krankenzimmer“, „Schularztzimmer“). Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C sowie einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

Aus: Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065)

Mit Sicherheit auf  
der gesunden Seite!

# Erste Hilfe in Schulen



---

## Kennzeichnung Erste-Hilfe-Einrichtungen

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe- Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft (Aufkleber „Erste Hilfe“, Bestell-Nr. GUV-I 8577 siehe Bild unten) zu kennzeichnen.



Aus: Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065)

---

## Anleitung zur Ersten Hilfe

Jeder ist verpflichtet Erste Hilfe zu leisten.

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen richten sich nach der Art und Schwere der Verletzung.

Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Versorgung von Verletzten nicht aus, müssen die Verletzten in ärztliche Behandlung gebracht werden.

*Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern sollte auf jeden Fall immer ein Arzt hinzugezogen werden.*

Die Wahl des Transportmittels zum Arzt bzw. zum Krankenhaus richtet sich nach der Schwere der Verletzung:

- Bei leichten Verletzungen kann der Transport zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder mit einem Taxi erfolgen. Den Taxischein „Fahrauftrag Taxi“ können Sie auf der Webseite der Unfallkasse NRW unter Service/Formulare/“Fahrauftrag Taxi“ Rheinland herunter laden.

**Wichtiger Hinweis:** Der „Fahrauftrag Taxi“ ist nach einem Unfall für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück zu verwenden.

- Bei schweren Verletzungen bzw. Verdacht auf eine schwere Verletzungen muss ein Rettungsfahrzeug angefordert werden.
- Beim Transport zum Arzt oder Krankenhaus besteht eine Aufsichtspflicht der Schule (bis zum Eintreffen der Eltern), es ist grundsätzlich eine Begleitperson erforderlich. Dabei können Lehrkräfte, Schulpersonal, geeignete Mitschülerinnen und Mitschüler oder Erziehungsberechtigte einbezogen werden.

*Mit Sicherheit auf  
der gesunden Seite!*

# Erste Hilfe in Schulen



---

Die Versorgung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers hat Vorrang. Gegebenenfalls müssen geeignete Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtspflicht beauftragt oder Lehrerinnen und Lehrer im Nachbartrakt um Mitaufsicht gebeten werden.

Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Ebenfalls müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

---

## **Verhalten nach einem Unfall mit gefährlichen Stoffen**

Für die Lehrerinnen und Lehrer, die als Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind, gibt es besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen (siehe beigelegte Datei „Verhalten-Unfälle mit Gefahrstoffe – Giftinfo-RISU NRW“). Diese Informationen sollen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen unterstützend wirken (die Hinweise ersetzen keinen Erste-Hilfe-Kurs).

Weiterhin sind in dem gleichen Dokument Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen angeführt. Im Notfall finden Sie auch im Internet über den Suchbegriff „Giftdatenzentrum NRW“ schnell einen kompetenten Ansprechpartner.

Aus: Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065), RISU NRW

---

## **Unfallmeldung/Verbandbuch**

Alle Unfälle müssen dokumentiert werden.

Bei Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW zu senden. Die Anzeige ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen der Unfallkasse NRW vorzulegen.

Die Ersthelfer führen ein Verbandbuch, in dem sie ihre Hilfeleistungen notieren. Ein Verbandbuch wird von der Unfallkasse NRW (unter DGUV Information 204-020- (GUV-I 511-1)) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch. Verbandbücher sind min. 5 Jahre aufzubewahren.

Aus: Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065)